

Satzung des „European TRIZ-Campus e.V.“



§ 1 NAME UND SITZ	2
§ 2 ZWECK DES VEREINS.....	2
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT	3
§ 4 MITGLIEDSCHAFT UND BEITRÄGE.....	3
§ 5 ORGANE DES VEREINS.....	4
§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS	6

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Name des Vereines ist: European TRIZ-Campus e. V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel eingetragen und führt den Zusatz e. V.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die Amtssprachen sind deutsch und englisch.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Anwendern und Interessenten der TRIZ-Methodik in Europa. TRIZ ist eine russische Abkürzung und wird als „Theorie des erfinderischen Problemlösens“ ins Deutsche übersetzt. Ihre Werkzeuge basieren auf Erkenntnissen der Patentauswertung und dienen der Entwicklung von Problemlösungen. Die Werkzeuge der TRIZ Methodik sind öffentlich zugänglich.

Zweck des Vereines ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe mit dem Schwerpunkt der Anwendung und Weiterentwicklung der Innovationsmethodik TRIZ in Europa.

Zu diesem Zweck will er vor allem:

- 2.1.1 Einheitliche Qualitätskriterien auf hohem Niveau im Hinblick auf den internationalen Stand der Technik für die Schulung und Anwendung der TRIZ-Methodik erarbeiten,
- 2.1.2 eigene Weiterbildungskonzepte, Schulungs- und Trainingsunterlagen sowie Arbeitshilfen entwickeln,
- 2.1.3 ein Netzwerk mit regionalen und internationalen Ansprechpartnern für die TRIZ-Ausbildung und Anwendung aufbauen und pflegen,
- 2.1.3 Weiterbildungsveranstaltungen und Seminare zum Thema TRIZ koordinieren und durchführen,

- 2.1.4 die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen, die sich mit innovationsfördernden Methoden befassen, pflegen.
- 2.2 Durchführung von Fachkongressen, -veranstaltungen und –treffen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- 4.1 Mitglieder können natürliche (als persönliches Mitglied) oder juristische (als korporatives Mitglied) Person werden, die bereit sind, die Satzung und dessen Ziele anzuerkennen und zu unterstützen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Vorlage eines schriftlichen Antrages.
- 4.2 Die Mitglieder entrichten Beiträge; deren Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann für Studenten, Ehrenmitglieder, Rentner, etc. individuelle Beiträge festlegen.
- 4.3 Die satzungsgemäßen Mitteilungen an die Mitglieder des Vereins erfolgen schriftlich.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet:

- 4.4.1 durch den Tod eines persönlichen Mitglieds oder den Konkurs bzw. Insolvenz eines korporativen Mitglieds.
- 4.4.2 durch den freiwilligen Austritt; er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens sechs Wochen vor dessen Ablauf schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4.4.3 durch Ausschluss; wenn das Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken des Vereines grob zuwiderhandelt. Ohne formales Ausschlussverfahren werden Mitglieder mit einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag von der Mitgliederliste gestrichen.
- 4.4.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
 - 1. Mitgliederversammlung
 - 2. Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 33 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern vorbehalten. Die Versammlung bestimmt den Versammlungsleiter. Ein Vorstandsmitglied fertigt ein Protokoll an. Die Mitglieder haben Rederecht.
- 6.4 Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagungsordnung ein. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung bei den Vorständen schriftlich eingegangen sein. Über die Annahme von Anträgen zur Ergänzung

der Tagesordnung, die erst bei der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $2/3$ der abgegebenen gültigen Stimme erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- 6.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.
- 6.6 Über die Beschlüsse wird vom Protokollführer ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls wird den Mitgliedern zugesandt.
- 6.7 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes durch den Vorstand und dessen Entlastung.
 2. Wahl des Vorstandes.
 3. Entscheidungen über Anträge aus der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
 4. Entscheidungen über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 5. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung.
- 6.8 Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung entscheiden über den Erlass einer Geschäftsordnung. Diese muss aber dann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) und maximal sieben (7) gleichberechtigten Mitgliedern, die persönliche Mitglieder des Vereins sein müssen. Zahl und Aufgabenzuordnung regelt die Geschäftsordnung.
- 7.2 Der Vorstand wählt für die Dauer von vier Jahren den Sprecher.

-
- 7.3 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 7.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 7.5 Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes.
- 7.6 Der Vorstand legt die Richtlinien der Arbeit fest.
- 7.7 Wahl des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes Mitglied kann dazu seine Vorschläge für Kandidaten schriftlich beim Vorstand einreichen. Die Kandidaten müssen vor der Wahl der Kandidatur zustimmen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 9.1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ZuBaKa gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.